ARGEnergie

ARGEnergie e.V., Meeboldstr. 1, 89522 Heidenheim

An die
Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Stichwort „Erhebungsbogen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung“
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

ARGEnergie e.V.
Meeboldstr. 1
89522 Heidenheim

Obmann: Dieter Brünner

Registergericht:
Ulm
Nr. VR 661034

Steuernummer:
64100/08685

[redacted]

Ansprechpartner, -in: [redacted]
Durchwahl: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Unsere Zeichen Se
Datum 13.02.2025

Stellungnahme im Konsultationsverfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (Az.: BK4-24-028)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu dem zur Konsultation gestellten Erhebungsbogen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung, Az.: GBK-24-02-1#5, Stellung.

Wir bitten die Große Beschlusskammer bei der endgültigen Festlegung des Erhebungsbogens für die Qualitätsregulierung zu berücksichtigen, dass Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren durch die beabsichtigte umfassende Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung mit einem extrem hohen administrativen Aufwand belastet werden. In diesem geplanten Umfang übersteigt die Datenerhebung die personellen und finanziellen Kapazitäten der Netzbetreiber, die in den letzten vier Regulierungsperioden von der Qualitätsregulierung und von den hierzu erfolgten Datenerhebungen ausgenommen waren. Zudem ist diese Detailtiefe der Datenerhebung unverhältnismäßig, da noch zu klären bleibt, ob diese Netzbetreiber überhaupt in die Qualitätsregulierung einbezogen werden sollten.

Im Einzelnen:

I. Hintergrund zum Erhebungsbogen

Die Große Beschlusskammer Energie (nachfolgend: GBK) der Bundesnetzagentur (nachfolgend: BNetzA) hat am 3. Februar 2025 auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 EnWG ein Verfahren zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Bereich der Stromversorgung eingeleitet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-1#5 geführt. Ziel sei es, die für die Anreizregulierung erforderlichen Daten hinsichtlich Netzzuverlässigkeit, Netzleistungsfähigkeit und Netzservicequalität zu erheben.

Die BNetzA ist nach § 54 Abs. 3 Satz 3 EnWG bundesweit für solche Festlegungen zuständig, während die GBK nach § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG über die konkrete Umsetzung entscheidet.

Bereits am 14. Oktober 2024 hatte die GBK ein Verfahren zur methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für Netzbetreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen eröffnet (Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4). Dies soll als flankierende Maßnahme dienen, um geeignete Indikatoren, Kennzahlen und Anreizmöglichkeiten zu identifizieren.

Im Zuge des Verfahrens zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich wurde ein Erhebungsbogen erstellt, welcher derzeit zur öffentlichen Konsultation gestellt ist. In den Erwägungen zum Erhebungsbogen der GBK vom Februar 2025 (Ziffer 12) wird betont, dass die abgefragten Daten allen Netzbetreibern – unabhängig ihrer Größe – bekannt sein sollten, da sie für die Betriebsführung relevant seien. In Ziffer 8 der Erwägungen wird darauf hingewiesen, dass trotz der bereits vorliegenden Daten bei der BNetzA die Erhebung weiterer Informationen notwendig sei, um die Qualitätsregulierung weiterzuentwickeln. Besonders die Erfassung der Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre (also 2022 bis 2024) sei erforderlich, um die Entwicklung der Netzbetreiber angemessen berücksichtigen zu können. Die GBK betont, dass die Abfrage trotz aller Bemühungen zur Datenreduktion eine umfassende Erhebung erfordere. Dennoch sei dies nach Einschätzung der GBK mit vertretbarem Aufwand umsetzbar, da viele der geforderten Angaben in vereinfachter Form, etwa durch „Ja/Nein"-Auswahlfelder, erfasst werden könnten. In Ziffer 9 der Erwägungen wird darauf abgestellt, dass in dieser Datenerhebung – ähnlich wie bei den bisherigen Erhebungen zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit im Strombereich – auch Daten zur Netzstruktur erfasst würden. Die GBK führt weiter aus, dass insbesondere die Netzbetreiber die Berücksichtigung von Strukturdaten gefordert hätten, um Unterschiede in der Netzstruktur sowie die Heterogenität der Unternehmen angemessen abzubilden. Die Netzbetreiber seien in unterschiedlicher Weise oder Intensität von den Herausforderungen der Energiewende betroffen. Die GBK weist ausdrücklich darauf hin, dass die BNetzA derzeit noch offenlasse, ob und inwieweit dies letztlich für die Festlegung eines Qualitätselements zur Energiewendekompetenz entscheidend sein werde. Unabhängig davon sei nach der GBK ein detailliertes Verständnis der jeweiligen Netzstrukturen unerlässlich, um die vorgebrachten Argumente der Netzbetreiber fundiert prüfen und bewerten zu können. Die Erhebung dieser Strukturdaten trage somit maßgeblich zur Sicherstellung belastbarer Ergebnisse bei.

Der konsultierte Entwurf des Erhebungsbogens umfasst hierfür insgesamt 193 Datenpunkte und zusätzlich 44 Definitionen. Von den 193 erhobenen Datenpunkten sind 89 neu hinzugekommen, während es bei den Definitionen 19 neue Ergänzungen gibt. Dies bedeutet, dass nahezu die Hälfte der erfassten Datenpunkte (konkret 46 %) neu eingeführt wurden, was für die betroffenen Verteilnetzbetreiber einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt. Besonders herausfordernd ist dabei, dass der Großteil dieser Datenpunkte rückwirkend für die Jahre 2022, 2023 und 2024 erfasst werden soll.

Von den erfassten Datenpunkten entfallen lediglich drei auf den Bereich Redispatch (Ziff. 6 des Erhebungsbogens), der bereits im Rahmen des Monitorings abgefragt wurde. Die Ziffern 8.1 bis 8.6 zur zentralen Datenerfassung, -verarbeitung und -speicherung sowie die Ziffern 9.1 bis 9.6 zum Umsetzungsstand von Webportalen wurden ebenfalls aus dem Monitoring übernommen. Insgesamt stammen jedoch nur 53 Datenpunkte aus den Fragebögen zum Monitoring.

Zudem wurde im Oktober 2024 ein Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung veröffentlicht, das den bisherigen NEST-Prozess fortführt und die methodische Ausgestaltung der Anreizmechanismen konkretisiert. Hierzu konnten bis zum 29. November 2024 Stellungnahmen eingereicht wer-

den. Dieses Eckpunktepapier wurde von Netzbetreibern und Verbänden kritisiert – insbesondere die geplante Ausweitung des Adressatenkreises in der Qualitätsregulierung auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren.

Das Eckpunktepapier der BNetzA vom Oktober 2024 (Punkt 4.3) schlägt eine Erweiterung des Adressatenkreises der Qualitätsregulierung vor. Nach § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG kann die BNetzA vereinfachte Verfahren für kleinere Netzbetreiber regeln und die Adressaten der Qualitätsregulierung anpassen. Bisher gilt das Qualitätselement für etwa 200 Verteilernetzbetreiber mit mehr als 30.000 angeschlossenen Kunden, die rund 85 % der Letztverbraucher versorgen. Kleinere Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, sind von der Datenübermittlung bislang gemäß § 23 Abs. 3 ARegV befreit.

Die BNetzA plant eine Ausweitung der Qualitätsregulierung, da alle Netzbetreiber gleichermaßen von den Herausforderungen der Energiewende betroffen seien. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) betont dagegen zutreffend, dass eine Erweiterung den Bürokratieaufwand erhöhe und dem Ziel der Regulierungseffizienz widerspreche. Auch die Regulierungsbehörde des Freistaats Bayern teilt diese Bedenken und warnt, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand kleinere Netzbetreiber wirtschaftlich überfordern könnte.

Im Eckpunktepapier erklärt die BNetzA, dass der Umfang der Ausweitung und der damit verbundene Adressatenkreis durch die Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung bestimmt werde. Eine endgültige Festlegung des Umfangs stehe noch aus. Aus dem bisherigen Entwurf zur Methodenfestlegung (Az.: GBK-24-02-1#4) lässt sich dies (noch) nicht unmittelbar ableiten.

In einer Pressemitteilung zu RAMEN vom Januar 2025 weist die BNetzA darauf hin, dass für kleinere Netzbetreiber weiterhin vereinfachte Verfahren vorgesehen werden sollen. Für Netzbetreiber mit einem Kostenniveau von bis zu 500.000 Euro solle es sogar ein spezielles „Verfahren für Kleinstnetzbetreiber“ geben.

Vor diesem Hintergrund wird den betroffenen Unternehmen u.a. Beteiligten Gelegenheit gegeben, bis zum 14. Februar 2025 zum konsultierten Erhebungsbogen im Verfahren zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Bereich der Stromversorgung (GBK-24-02-1#5) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir hiermit wahr.

II. Enormer Anstieg der Datenabfragen im Vergleich zu den vergangenen vier Regulierungsperioden

Die im Entwurf abgefragte Datenmenge stellt für kleine Netzbetreiber, die bislang von der Qualitätsregulierung ausgenommen waren, eine erhebliche administrative und wirtschaftliche Belastung dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 3 ARegV bislang von der Qualitätsregulierung ausgenommen waren und sind. Nun sollen sie erstmals in die Datenerhebung einbezogen werden, was für diese Netzbetreiber bedeutet, bei „Null“ zu starten und zunächst die administrativen Prozesse aufzubauen und zu integrieren, um die erforderlichen Daten zu ermitteln, zu validieren und aufzubereiten. Anders als Netzbetreiber im Regelverfahren können diese Netzbetreiber gerade nicht auf jahrelange Erfahrungen und eingespielte Prozesse zurückgreifen.

Dabei ist auch für geübte Netzbetreiber im Regelverfahren ein enormer Anstieg der zu erhebenden Datenpunkte zu verzeichnen.

Der Erhebungsbogen umfasst insgesamt 193 Datenpunkte. Innerhalb dieser 193 Datenpunkte wurden 89 neu eingeführt. Dies bedeutet, dass nahezu die Hälfte der erfassten Datenpunkte – genauer gesagt 46 % – neu hinzugekommen sind. Auch das Arbeitsblatt zu den Definitionen ist deutlich umfangreicher und umfasst 19 zusätzliche Ergänzungen, wodurch die Gesamtzahl der Definitionen auf 44 steigt. Das bedeutet allein für erfahrene Netzbetreiber im Regelverfahren eine erhebliche Steigerung des administrativen Aufwands.

Der Erhebungsbogen zum Qualitätselement der 4. Regulierungsperiode umfasste lediglich um die 50 Datenpunkte und konzentrierte sich weitgehend auf Angaben zur Nieder- und Mittelspannung. Einige dieser Datenpunkte, wie die atmosphärische Einwirkung ONT MS oder Angaben zur höheren Gewalt, wurden im Entwurf des neuen Erhebungsbogens zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung nicht übernommen. Dadurch entsteht auch für Netzbetreiber im Regelverfahren ein erheblicher administrativer Mehraufwand, da selbst sie die Daten aus dem bisherigen Erhebungsbogen nicht ohne Weiteres übertragen können.

Ein Großteil der Datenpunkte muss rückwirkend für die Jahre 2022, 2023 und 2024 erhoben werden. Aus den Erwägungen zum konsultierten Erhebungsbogen ergibt sich keine hinreichende Auseinandersetzung, warum in einer derartigen Tiefe die Daten der kleinen Netzbetreiber erforderlich sein sollten. Die Erwägungen der GBK unter Ziffer 8 sind hierfür nicht ausreichend. Danach sei die Erhebung der Daten für die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre erforderlich, um eine Entwicklung der Netzbetreiber berücksichtigen zu können. Die GBK berücksichtigt hierbei jedoch nicht, dass insbesondere die Erhebung der Daten von drei Kalenderjahren zu einer Überforderung der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren führt. Die benötigten Daten müssen oft erst aufwendig aus verschiedenen internen Systemen zusammengetragen, geprüft und aufbereitet werden. Netzbetreiber, die bislang von der Qualitätsregulierung ausgenommen waren, müssen solche Prozesse zur Datenaufbereitung überhaupt erst initiieren.

Die im Erhebungsbogen vorgesehenen Datenabfragen sind äußerst umfangreich und mit einem erheblichen administrativen Aufwand für die betroffenen Netzbetreiber verbunden. Soweit die GBK in ihren Erwägungen darauf verweist, dass der Erhebungsaufwand vertretbar sei, da viele Angaben durch einfache, qualitative Antworten – beispielsweise über „Ja/Nein"-Auswahlfelder – erfolgen können, greift dies nicht durch. Im Entwurf des Erhebungsbogens sind lediglich ca. 68 der insgesamt 193 abgefragten Datenpunkte durch solche „Ja/Nein"-Auswahlfelder belegt.

Das Vorhandensein von „Ja/Nein"-Feldern bedeutet zudem nicht automatisch, dass der damit verbundene Erhebungsaufwand als vertretbar einzustufen ist. Auch diese Datenpunkte erfordern eine sorgfältige und gewissenhafte Bearbeitung, da sie integraler Bestandteil der Gesamtbewertung sind und entsprechende Prüfprozesse durchlaufen müssen. Die Auswahlmöglichkeiten mögen daher auf den ersten Blick eine Vereinfachung darstellen, entbinden die Netzbetreiber jedoch nicht von der Verpflichtung, die zugrunde liegenden Sachverhalte umfassend zu prüfen, intern zu verifizieren und gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder Nachweise bereitzustellen.

Darüber hinaus müssen nahezu alle Datenpunkte – mit Ausnahme der Abfragen unter den Ziffern 9.5 und 9.6 – für jedes der drei Kalenderjahre separat angegeben werden, was den administrativen Aufwand erheblich steigert.

Zusätzlich enthält der Entwurf zum Erhebungsbogen in Ziffer 8 zur zentralen Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung die Abfrage, ob eine Erweiterung der entsprechenden Systeme für das Jahr 2025 geplant ist. Dies erfordert für weitere 28 Datenpunkte eine zusätzliche Angabe.

Letztlich ist hier maßgebend zu berücksichtigen, dass auch scheinbar einfachen Auswahlmöglichkeiten komplexe Entscheidungsprozesse vorausgehen, insbesondere wenn sie eine weiterführende Begründung oder Dokumentation erfordern. Die Annahme, dass diese Art der Datenerhebung automatisch mit einem geringen administrativen Aufwand verbunden ist, verkennt die Realität des praktischen Erhebungsprozesses.

Lediglich die drei erfassten Datenpunkte aus dem Bereich Redispatch (Ziffer 6 des Erhebungsbogens) und die Ziffern 8.1 bis 8.6 zur zentralen Datenerfassung, -verarbeitung und speicherung sowie die Ziffern 9.1 bis 9.6 zum Umsetzungsstand von Webportalen sind weitgehend aus den bereits bestehenden Monitoring-Vorgaben übernommen. Das entspricht aber auch nur ca. 53 Datenpunkten.

Zudem mag es sein, dass diese vorgenannten Datenabfragen aus dem Monitoring in den Erhebungsbogen übernommen wurden. Anders als es der erste Blick vermuten lässt, geht damit jedoch keine spürbare Reduzierung des administrativen Aufwands für die betroffenen Netzbetreiber einher. Die Netzbetreiber haben trotz einer partiellen Übernahme bestehender Daten weiterhin einen erheblichen zusätzlichen Dokumentations- und Erhebungsaufwand zu bewältigen. Die Tatsache, dass einige der Fragen bereits aus dem Monitoring bekannt sind, ändert nichts an der Notwendigkeit, diese erneut vollständig im Erhebungsbogen auszufüllen und nochmals zu prüfen.

Bestimmte Strukturdaten unter Ziffer 2 des Erhebungsbogens muss die BNetzA nicht erneut abfragen, da Netzbetreiber sie gemäß § 23c EnWG bereits auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Statt unnötiger Doppelarbeit sollte die Erhebung darauf beschränkt werden, dass die BNetzA lediglich die Aktualität und Korrektheit der Daten abfragt. Dies betrifft beispielsweise die unter Ziffer 2.1.9 abgefragte Angabe zur versorgten Fläche, die nach § 23c Abs. 1 Nr. 6 EnWG veröffentlicht ist. Ebenso umfasst dies die Stromkreislänge in den verschiedenen Netzebenen Niederspannung, Mittelspannung und Hochspannung (Ziffern 2.1.12, 2.2.13 und 2.3.13), die gemäß § 23c Abs. 1 Nr. 1 EnWG von den Netzbetreibern online bereitgestellt werden.

Eine Zusammenführung dieser bereits verfügbaren Informationen durch die BNetzA könnte somit einen Beitrag zur Bürokratievermeidung leisten und die Effizienz der Datenerhebung verbessern.

III. Unangemessene Überforderung kleiner Netzbetreiber

Durch die umfangreiche Datenabfrage werden Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, unangemessen überfordert. Die geplante Ausweitung der Datenabfrage widerspricht dem Zweck des vereinfachten Verfahrens nach § 24 ARegV.

Das vereinfachte Verfahren nach § 24 ARegV stellt eine wesentliche Maßnahme zur Entlastung kleinerer Netzbetreiber dar, die aufgrund begrenzter personeller und sachlicher Ressourcen mit dem administrativen Aufwand des Regelverfahrens der Anreizregulierung unverhältnismäßig belastet wären. Dieses Verfahren spiegelt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wider und berücksichtigt die begrenzte administrative Leistungsfähigkeit kleiner Netzbetreiber. Durch die Möglichkeit, sich dem Regelverfahren der Anreizregulierung nur eingeschränkt unterwerfen zu müssen, wird eine sachgerechte und verhältnismäßige

Regulierung sichergestellt. Kleine Netzbetreiber, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht über die personellen und finanziellen Kapazitäten verfügen, um den hohen regulatorischen Anforderungen des Regelverfahrens gerecht zu werden, werden durch die Regelung in § 24 ARegV geschützt.

Unangemessene regulatorische Anforderungen, die durch die Option des vereinfachten Verfahrens vermieden werden können, ergeben sich gerade aus der uneingeschränkten Datenabfrage im Zusammenhang mit dem Qualitätselement nach § 19 ARegV.

Die Gesetzesmaterialien zu den Regelungen des vereinfachten Verfahrens (BR-Drucks. 417/07, S. 68) verdeutlichen den Willen des Normgebers, kleine Netzbetreiber davor zu schützen, durch die reguläre Anreizregulierung in unzumutbarer Weise belastet zu werden. Auch bei den Novellierungen des Regulierungsrahmens wurde an der Prämisse festgehalten, dass diese Netzbetreiber davor geschützt werden müssen, durch Datenabfragen mit hieraus resultierendem Verwaltungsaufwand belastet zu werden, wenn sie am Ende von dem betreffenden Regulierungselement doch ausgenommen sind (vgl. BR-Drucks. 296/16, S. 9).

In diesem Sinne hat auch der Bundesgerichtshof bereits zu den Anfängen der Anreizregulierung klargestellt, dass eine Datenabfrage der BNetzA für einen betroffenen Netzbetreiber zu keinem unverhältnismäßigen Aufwand führen darf. Eben die Schwelle der Verhältnismäßigkeit wird jedoch überschritten, wenn Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren in die umfassende Datenabfrage uneingeschränkt einbezogen werden, obwohl für die GBK bzw. BNetzA die Frage noch offen ist, ob die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren in die Qualitätsregulierung überhaupt einbezogen werden. Eine Datenerhebung, die Aufschluss für die Frage des Ob! geben soll, erfordert ganz gewiss nicht diesen Umfang der Datenerhebung, der mit dem konsultierten Erhebungsbogen beabsichtigt ist.

Letztlich stellt dabei auch der Aspekt die Datenabfrage bei kleinen Netzbetreibern in Frage, dass bereits jetzt rund 85 % der Letztverbraucher durch die bestehende Qualitätsregulierung abgedeckt werden. Eine Ausweitung auf kleine Netzbetreiber würde nur einen geringen Anteil der Verbraucher zusätzlich erfassen, während der administrative Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen erheblich wäre. Die Netzzuverlässigkeitskennzahlen SAIDI und ASIDI haben sich seit 2006 über alle rund 860 Stromverteilnetze in Deutschland – einschließlich der über 600 Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren – kontinuierlich verbessert. Deutschland hält dadurch weiterhin einen Spitzenplatz im internationalen Vergleich. Auch vor diesem Hintergrund stellt sich die Ausweitung der Datenerhebung auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren als unangemessen dar.

Verschärft wird dies, wenn die Datenerhebung – wie in den vergangenen vier Regulierungsperioden – mit kurzen Fristen versehen wird. In der Vergangenheit wurden die Datenerhebungsfestlegungen regelmäßig erst zwei Monate vor der ersten Frist zur Datenlieferung erlassen, wodurch den Netzbetreibern nur ein begrenztes Zeitfenster für die Umsetzung blieb. Für kleine Netzbetreiber, die erstmals in die Datenerhebung einbezogen werden und vor allem in eine derart umfassende Datenerhebung für 3 Kalenderjahre einbezogen werden, ist dies praktisch nicht zu leisten.

Zudem unterliegen viele kleinere Netzbetreiber der Aufsicht der Landesregulierungsbehörden. Eine Ausweitung des Adressatenkreises würde die Notwendigkeit zusätzlicher Abstimmungsprozesse zwischen BNetzA und Landesregulierungsbehörden mit sich bringen, was die Umsetzung erschwert und weitere administrative Belastungen verursacht. Der entstehende Mehraufwand für alle Beteiligten muss in Rela-

tion zum gesamtwirtschaftlichen Nutzen stehen, was bei dem bestehenden hohen Maß an Versorgungssicherheit und dem geringen zusätzlichen Nutzen (15 % der Letztverbraucher) in Frage gestellt werden darf. Selbst die Landesregulierungsbehörde des Freistaates Bayern unterstreicht, dass eine derart unangemessene Belastung dazu führen könnte, dass kleinere Netzbetreiber ihre Tätigkeit aufgeben müssen.

Nicht zuletzt muss auch berücksichtigt werden, dass bei datengetriebenen Regulierungsprozessen, wie der Ermittlung von Qualitätselementen, an die zu verwendende Datengrundlage gewisse Maßgaben geknüpft sind; so muss notwendigerweise eine hohe Datenqualität gewährleistet sein, um eine robuste Regulierung zu ermöglichen. Dies gilt bei der Bestimmung der Qualitätselemente im besonderen Maß, da die individuellen Ergebnisse eines Netzbetreibers durch die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ARegV vorgeschriebene Durchschnittsbildung von Referenzwerten maßgeblich von den Daten der übrigen betroffenen Netzbetreiber abhängig sind. Geübte Praxis ist es daher, dass die betroffenen Netzbetreiber einerseits die erforderlichen Daten im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 4 ARegV pünktlich und ordnungsgemäß der Regulierungsbehörde bereitstellen, andererseits dass die Regulierungsbehörde eben diese Datenbasis einer Überprüfung hinsichtlich der Plausibilität unterzieht. Wie die Effizienzvergleiche der letzten Regulierungsperioden zeigen, haben Datenfehler erhebliche Auswirkungen auf die Ergebnisse der Bundesnetzagentur und ziehen umfangreiche Korrekturen am Modell bzw. an den festgelegten individuellen Vorgaben für den einzelnen Netzbetreiber nach sich. Wie die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Effizienzvergleich Strom zur 4. Regulierungsperiode zeigen, ziehen Datenfehler weitreichende Korrekturen auch bereits bestandskräftiger Festlegungen gegenüber einzelnen Netzbetreibern nach sich. Hierbei kommt es nicht selten vor, dass Datenfehler trotz umfassender Plausibilisierungsverfahren erst nach Abschluss der Modellfindung und nach Festlegung der individuellen Vorgaben gegenüber den einzelnen Netzbetreibern erkannt werden und diese Fehler auf Seiten der Regulierungsbehörden verursacht worden sind. Die Fehlerkorrektur erfordert letzten Endes auch umfassende Abwägungsentscheidungen auf Seiten der Bundesnetzagentur, ob und in welchem Umfang die individuellen Vorgaben teilweise zurückgenommen und neu beschieden werden müssen.

Werden Netzbetreiber des vereinfachten Verfahrens erstmals mit umfassenden Datenerhebungen innerhalb weniger Wochen konfrontiert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotz Bemühens auf allen Seiten die Fehlerquote und der sich hieraus ergebende nachträgliche Korrekturbedarf erheblich erhöht. Zumindest müsste dann auf die Plausibilisierungsverfahren besonderes Augenmerk gelegt werden, um Datenfehler rechtzeitig zu erkennen. Auch dies spricht letztlich dafür, Netzbetreiber des vereinfachten Verfahrens nicht in eine (umfassende) Datenerhebung einzubeziehen.

Die Erweiterung des Adressatenkreises der Qualitätsregulierung widerspricht zudem der Zielsetzung der BNetzA, die Regulierungsmechanismen zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Zwar verweist sie darauf, dass die Herausforderungen der Energiewende alle Netzbetreiber gleichermaßen betreffe, allerdings ist es erforderlich, dass die BNetzA konkrete Belege dafür liefert, dass die bisherige Regelung für Netzbetreiber unterhalb dieser Schwelle zu regulatorischen Lücken oder Fehlanreizen führt. Hierbei ist auch zu hinterfragen, ob die Energiewendekompetenz zwingend ein Element der Qualitätsregulierung sein muss und daher in den Erhebungsbogen zum Qualitätselement integriert werden muss.

IV. Erweiterung der Qualitätsregulierung nach Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung ausdrücklich offen

Kleine Netzbetreiber, die durch das vereinfachte Verfahren vor unangemessenem bürokratischem Aufwand geschützt werden sollen, werden mit dem konsultierten Erhebungsbogen zu einer unverhältnismäßigen Datenerhebung gezwungen. Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass die

Frage, ob diese Netzbetreiber erstmals und zukünftig in die Qualitätsregulierung einbezogen werden sollen, noch offen ist, aber der konsultierte Erhebungsbogen darüber hinaus uneingeschränkt die Datentiefe abfragt, wie sie gegenüber Netzbetreibern im Regelverfahren vorgesehen ist.

In dem Eckpunktepapier zu NEST hat die GBK angekündigt, den Umfang des Adressatenkreises für die Qualitätsregulierung erst im Rahmen der Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung zu konkretisieren. Allerdings finden sich in dem konsultierten Entwurf der Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung (GBK-24-02-1#4) keine konkreten Aussagen zu deren Anwendungsbereich bzw. Adressatenkreis. Demgegenüber wird in den Erwägungen zum Erhebungsbogen für die Qualitätsregulierung unter Ziffer 12 lediglich ausgeführt, dass die erhobenen Daten unabhängig von der Größe der Netzbetreiber bekannt und verfügbar sein sollten, da es sich um Daten handele, die das jeweilige Netz sowie die Betriebsführung beträfen.

Wenn somit mittels des konsultierten Erhebungsbogens auch Netzbetreiber des vereinfachten Verfahrens verpflichtet werden sollen, umfassende Daten zur Qualitätsregulierung bereitzustellen, wird eine entscheidende Festlegung vorweggenommen. Während der Adressatenkreis erst in der Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung (GBK-24-02-1#4) abschließend festgelegt werden soll, werden aber bereits durch die Datenerhebungsfestlegung (GBK-24-02-1#5) alle Verteilnetzbetreiber, also auch die Netzbetreiber aus dem vereinfachten Verfahren, zur Datenerhebung verpflichtet. Der Adressatenkreis zur Qualitätsregulierung wurde somit de facto bereits erweitert, ohne dass überhaupt eine abschließende und transparente Festlegung über den Kreis der von der Qualitätsregulierung betroffenen Netzbetreiber getroffen wurde. Kleine Netzbetreiber werden folglich der administrativen Belastung von Datenerhebungen ausgesetzt, ohne dass überhaupt klar ist, ob sie später von dem Qualitätselement betroffen sind. Eben davor sollen die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 23 ARegV geschützt werden. Die GBK muss daher die Datenerhebung bei kleinen Verteilernetzbetreibern zumindest auf das Maß beschränken, das erforderlich ist, um die Frage abschließend klären zu können, ob Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren überhaupt in die Qualitätsregulierung einbezogen werden sollten.

V. Bereichsausnahmen für kleine Netzbetreiber in RAMEN-Festlegungsverfahren eingeplant

Der Maßstab des RAMEN-Festlegungsverfahrens muss auch bei der Datenerhebung zur Qualitätsregulierung berücksichtigt werden. Die GBK will demnach weiterhin die Besonderheiten kleiner Netzbetreiber berücksichtigen, berücksichtigt jedoch diese Erwägung nicht im vorliegend konsultierten Erhebungsbogen.

Nach aktuellem Sachstand zu den Tenor- und Erwägungsgründen der Festlegung eines Regulierungsrahmens sowie der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) soll es auch künftig ein vereinfachtes Verfahren für kleinere Netzbetreiber geben. Darüber hinaus ist für besonders kleine Netzbetreiber mit einem eigenen Kostenniveau von bis zu 500.000 EUR die Einführung eines speziellen „Verfahrens für Kleinstnetzbetreiber“ angedacht, um deren administrative Belastung weiter zu minimieren.

Im Ergebnis steht für die GBK somit außer Frage, kleine Netzbetreiber weiterhin durch Bereichsausnahmen von den umfassenden regulatorischen Anforderungen an Netzbetreiber im Regelverfahren zu befreien. Hierzu gehört eben nicht nur die Befreiung von einzelnen Regulierungselementen wie der Qualitätsregulierung oder dem Effizienzvergleich selbst, sondern eben auch zur Vermeidung unverhältnismäßigen administrativen Aufwands die Befreiung von den vorausgehenden Datenerhebungen. Letztlich stellt sich hierbei auch die Frage, wie aussagekräftig Daten kleiner oder gar kleinster Netzbetreiber für

die Regulierung von Netzbetreibern im Regelverfahren überhaupt sind und damit eine umfassende und uneingeschränkte Datenerhebung bei kleinen und kleinsten Netzbetreibern überhaupt zielführend ist.

Wir bitten darum, die vorstehend aufgeführten Aspekte zur uneingeschränkten Datenerhebung zum Zwecke der Qualitätsregulierung bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren bei der Entscheidung über die Datenerhebung und hierfür verwendeten Datenerhebungsbogen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße aus Heidenheim,
Ihr ARGEnergie e.V.

[redacted]